

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren nach §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) für den Neubau der Bundesautobahn A 20 - Nord-West-Umfahrung Hamburg; Teilstrecke 8 von der Landesgrenze Schleswig-Holstein/Niedersachsen (Mitte Elbstrom) bis zur Bundesstraße 431, Bau-km: 10+449,335 bis 14+440,408 auf einer Länge von 3,99 km einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung

hier: 1. Planänderung des ergänzenden Verfahrens sowie teilweise Änderung der mit Planfeststellungsbeschluss vom 30.12.2014 festgestellten Planung in der Fassung der in der mündlichen Verhandlung vom 11. bis 13. April 2016 erklärten Ergänzungen sowie der Planänderung vom 20. Februar 2017

I.

Die Vorhabenträgerin, die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch Die Autobahn GmbH des Bundes, diese vertreten durch die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH hat für das oben genannte Vorhaben einen Antrag auf Änderung/Ergänzung des Planfeststellungsbeschlusses gemäß § 17d FStrG in Verbindung mit § 76 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit §§ 73 ff. VwVfG gestellt und geänderte/ergänzende Unterlagen, beim **Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus Schleswig-Holstein – Amt für Planfeststellung Verkehr (Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde)** vorgelegt. Für das ursprüngliche Vorhaben bestand eine UVP-Pflicht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde durchgeführt.

Der ursprüngliche Planfeststellungsbeschluss erging am 30.12.2014 (Az.: 404 - 553.32 – A 20 – 02/12). Der Beschluss wurde im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 11. bis 13. April 2016 ergänzt sowie durch Planänderung vom 20. Februar 2017 angepasst.

Mit Urteilen vom 28.04.2016 (Az. BVerwG 9 A 9.15 und 9 A 10.15) hat das Bundesverwaltungsgericht den Planfeststellungsbeschluss für das oben genannte Vorhaben für rechtswidrig und nicht vollziehbar erklärt. Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts ergibt sich die Rechtswidrigkeit des Planfeststellungsbeschlusses aus einem Verfahrensfehler, der sich darin begründet, dass für den nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses erstellten Wasserrechtlichen Fachbeitrag kein ergänzendes Verfahren mit Öffentlichkeit durchgeführt wurde. Hierbei handelt es sich

um einen Verstoß gegen das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der bis vor dem 16. Mai 2017 geltenden Fassung (im Folgenden: UVPG alte Fassung - a.F.).

Der Vorhabenträger beantragte aufgrund der Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 28.04.2016 mit Schreiben vom 03.08.2017 die Durchführung eines ergänzenden Planergänzungsverfahrens zur Fehlerheilung hinsichtlich des Wasserrechtlichen Fachbeitrages. Die ergänzten Planunterlagen lagen in der Zeit vom 19.09.2017 bis einschließlich 19. Oktober 2017 zur Einsichtnahme öffentlich aus. Im Zuge der erneuten Überarbeitung des Fachbeitrages wurde nunmehr eine Retentionsbodenfilteranlage als Regenwasserbehandlungsanlage anstatt des bisher vorgesehenen Regenrückhaltebeckens geplant. Hierbei handelt es sich um eine Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens gem. § 17d FStrG i.V.m. § 76 Abs. 1 VwVfG.

Wesentliche Inhalte der ergänzten/geänderten Planunterlagen sind:

- Neubau eines Retentionsbodenfilterbeckens von Bau-km 12+606 bis 12+678 mit Ablaufgraben zur Landweg-Wettern, dazu Anpassungen
 - des Erläuterungsberichtes, Anlage 1
 - der Allgemeinverständlichen Zusammenfassung Anlage 1.1
 - des Lage-und Bauwerksplans, Anlage 7
 - des Höhenplans, Anlage 8
 - des Bauwerksverzeichnisses, Anlage 10.2
 - des Erläuterungsberichts wassertechnische Untersuchung, Anlage 13.0
 - der wassertechnischen Berechnungen, Anlage 13.1
 - des wassertechnischen Fachbeitrages, Anlage 13.4
 - des Übersichtslageplans Wasserwirtschaft, Anlage 13.6
- Vollständige Überarbeitung des Fachbeitrags zur EG-Wasserrahmenrichtlinie (Anlage 13.8) einschließlich der diesem Fachbeitrag zugrundeliegenden Untersuchungen und Auswertungen, Wasserkörper-Steckbriefe (Anhang 2), Übersichtskarte (Anhang 3), Prozesswasser im Zuge der Herstellung der A20 Elbquerung (Anhang 4), Beurteilung der baubedingten Auswirkung durch Einleitung von Prozesswasser (Anhang 5), Erfassung der Fischfauna für den Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie (Anhang 6), Bestandsaufnahme der Großmuscheln in ausgewählten Gewässer-Strecken (Anhang 7), Erfassung der Makrozoobenthos in Gewässern der Kollmarer Marsch für den Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie (Anhang 8), Bestandsaufnahme der Makrophyten (Wasserpflanzen) in ausgewählten Gewässerstrecken (Anhang 9), Beurteilung der betriebsbedingten Auswirkungen durch Tausalzeintrag mit zeitlich begrenzten

Spitzenlasten (Anhang 15), Beurteilung der betriebsbedingten Auswirkungen durch Einleitungen von behandelten Straßenabflüssen (Anhang 16), Zusammenstellung der Daten zu den biologischen Qualitätskomponenten für den Wasserkörper Tideelbe – Übergangsgewässer T1 (Anhang 21), Hinweise des MELUND zur Erstellung von Fachbeiträgen Wasserrahmenrichtlinie bei Straßenbauvorhaben (Anhang 23).

- FFH-Verträglichkeitsprüfung FFH-Gebiet DE 2222-321, Wetternsystem in der Kollmarer Marsch – unter Berücksichtigung der potenziellen Erweiterungskulisse A (P 2222-322) für die Planänderung Retentionsbodenfilter, Materialband U18b,
- UVP-Bericht für die Planänderung Retentionsbodenfilteranlage einschließlich allgemein verständlicher, nichttechnischer Zusammenfassung gem. § 16 UVPG- in der geltenden Fassung (UVPG n.F.), Materialband U32

sowie weitere aus den Planänderungsunterlagen ersichtliche Maßnahmen.

Bei den Unterlagen handelt es sich um Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 9 UVPG a.F. sowie § 19 Absatz 2 UVPG n.F., die der Planfeststellungsbehörde vorgelegt wurden.

Der Vorhabenträger hat für die beantragte Planänderung der Retentionsbodenfilteranlage die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 9 Abs. 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 3 UVPG n.F. beantragt. Das Entfallen der Vorprüfung wird für zweckmäßig erachtet, so dass für diese Planänderung die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 9 Abs. 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 3 Satz 2 UVPG n.F.). Der Vorhabenträger hat entsprechend § 16 UVPG n.F. einen UVP-Bericht vorgelegt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen insoweit auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 18 Abs. 1 UVPG n.F. in Verbindung mit § 19 Abs. 1 UVPG n.F. darstellt. Die Nummern 1 – 8 des § 19 Abs. 1 UVPG n.F. gelten deshalb für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung wird im Zuge des Planfeststellungsverfahrens von der Planfeststellungsbehörde vorgenommen werden.

II.

Im Rahmen dieses Planergänzungs- und Planänderungsverfahrens vor Fertigstellung des Vorhabens führt das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus Schleswig-Holstein – Amt für Planfeststellung Verkehr (Anhörungs- und

Planfeststellungsbehörde), Mercatorstraße 9, 24106 Kiel, das **Anhörungsverfahren** durch, in dem die für und gegen die geänderten Unterlagen sprechenden Gründe deutlich gemacht werden sollen.

- 1) Die nach § 17d FStrG, § 76 Abs. 1 VwVfG und § 18 UVPG n.F. in Verbindung mit § 73 VwVfG erforderliche Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung wird wegen bestehender Beschränkungen zur Eindämmung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie nach den Vorgaben des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG – vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353) geändert worden ist) eingeleitet. **Diese Veröffentlichung im Internet ersetzt gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG die Auslegung der Planergänzungs- und Änderungsunterlagen.** Die Anhörungsbehörde stellt den Inhalt der Bekanntmachung und die ergänzten/geänderten Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) samt den Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 9 Abs. 1b UVPG a.F. sowie § 19 Abs. 2 UVPG n.F. zu diesem Vorhaben auf der **Internetseite [Land Schleswig-Holstein/Landesregierung/APV](#)** (dort zu finden unter > Online-Portal > [Planfeststellung.BOB-SH](#)). der Öffentlichkeit zur allgemeinen Einsichtnahme in der Zeit

**vom 19. April 2021 (Montag)
bis einschließlich 18. Mai 2021 (Dienstag)**

bereit. **Maßgeblich ist der Inhalt der dort veröffentlichten Unterlagen** (§ 3 Abs. 1 Satz 2 PlanSiG).

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet können die Planunterlagen zur **Information** in dem oben genannten Zeitraum gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG in den nachfolgend aufgeführten Auslegungsstellen eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist bei den nachgenannten Auslegungsstellen aufgrund bestehender Beschränkungen zur Eindämmung der Auswirkung der COVID-19-Pandemie **teilweise nur nach telefonischer Terminvereinbarung** unter den angegebenen Telefonnummern möglich. Je nach aktueller Gefahrenlage muss zur Wahrung des Infektionsschutzes unter den Hygienebestimmungen mit einer Einschränkung der regulären Öffnungszeiten gerechnet werden. Bitte beachten Sie die **tagesaktuellen Hinweise** auf den angegebenen **Internetseiten**. Es wird darauf

hingewiesen, dass bei Inanspruchnahme der Einsichtnahme die Vorgaben der aktuellen Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung – Corona-BekämpfVO) und das vor Ort vorgeschriebene Hygienekonzept einzuhalten sind.

Tabelle 1: Anschrift der Auslegungsstellen mit zusätzlichem Informationsangebot

Anschrift der Auslegungsstellen mit zusätzlichem Informationsangebot	Reguläre Öffnungszeiten bzw. Sonderbedingungen aufgrund der Covid19 - Pandemie
<p>Rathaus der Stadt Glückstadt Am Markt 4 Zimmer 60 25348 Glückstadt</p>	<p>Montag bis Freitag 8.30 - 12.30 Uhr Montag und Donnerstag 14.00 - 16.00 Uhr Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 04124 / 930-117; Tagesaktuelle Informationen sind auf der Internetseite Rathaus der Stadt Glückstadt abrufbar</p>
<p>Rathaus der Gemeinde Drochtersen Sietwender Straße 27 Zimmer 110 21706 Drochtersen</p>	<p>Montag und Dienstag 8.00 - 12.30 Uhr Mittwoch bis Freitag 8.00 – 12.00 Uhr Donnerstag 14.00 – 19.00 Uhr Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 04143/ 919 122 (Ansprechpartner Herr Lühwink) oder per E-Mail an p.luehwink@drochtersen.de ; Tagesaktuelle Informationen sind auf der Internetseite Rathaus der Gemeinde Drochtersen abrufbar</p>
<p>Amtsverwaltung des Amtes Horst-Herzhorn Elmshorner Straße 27 Raum 2.11 25358 Horst</p>	<p>Montag bis Freitag 8.00 – 12.00 Uhr Donnerstag 14.00 - 18.00 Uhr Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 04126/ 392851 (Ansprechpartner Herr Steenbock) oder per E-Mail an hauke.steenbock@amt-horst-herzhorn.de ; Tagesaktuelle Informationen sind auf der Internetseite Amtsverwaltung des Amtes Horst Herzhorn abrufbar</p>

Anschrift der Auslegungsstellen mit zusätzlichem Informationsangebot	Reguläre Öffnungszeiten bzw. Sonderbedingungen aufgrund der Covid19 - Pandemie
Amtsverwaltung des Amtes Krempermarsch Birkenweg 29 Zimmer 12 25361 Krempe	Montag bis Freitag 8.00 – 12.00 Uhr Dienstag 14.00 - 18.00 Uhr Donnerstag 14.00 - 16.00 Uhr Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 04824/ 38900 (Ansprechpartner Herr Beckmann) oder per E-Mail an j.beckmann@amt- krempermarsch.landsh.de ; Tagesaktuelle Informationen sind auf der Internetseite Amtsverwaltung des Amtes Krempermarsch abrufbar
Amtsverwaltung des Amtes Wilstermarsch Kohlmarkt 25 Zimmer 24 25554 Wilster	Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 04823 / 948273 (Ansprechpartnerin Frau Dombert) oder per E-Mail an domber@wilstermarsch.de ; Tagesaktuelle Informationen sind auf der Internetseite Amtsverwaltung des Amtes Wilstermarsch abrufbar.

Daneben sind die Planunterlagen des Planergänzungs- und Planänderungsverfahrens zusammen mit den festgestellten Planunterlagen des Ausgangsplanfeststellungsbeschlusses vom 30.12.2014 im [UVP-Portal des Landes Schleswig-Holstein](#) zugänglich.

- 2) Jeder, dessen Belange durch die vorgesehenen Änderungen/Ergänzungen berührt werden, kann von Beginn bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis

einschließlich 18. Juni 2021 (Freitag)

schriftlich oder zur Niederschrift **Einwendungen, Stellungnahmen und Äußerungen** gegen den Plan erheben (§ 73 Abs. 4 VwVfG i.V.m. § 21 Abs. 2, 5 UVPG n.F.)

- bei einer der vorgenannten Auslegungsstellen mit zusätzlichem Informationsangebot (Anschriften und Telefonnummern siehe Tabelle oben)
und
- bei dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus Schleswig-Holstein – Amt für Planfeststellung Verkehr (Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde), Mercatorstraße 9, 24106 Kiel (zur Niederschrift nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter Tel. 0431 / 383-2790 oder per E-Mail an planfeststellung@wimi.landsh.de).

Die vorgenannte Frist ist eine gesetzliche Frist und kann nicht verlängert werden. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist das Datum des Eingangs. Der Eingang von Einwendungen, Stellungnahmen und Äußerungen wird nicht bestätigt.

Einwendungen gegen das Vorhaben müssen den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Einwendungsschreiben sollen zudem den Vor- und Zunamen, die volle Anschrift und die eigenhändige Unterschrift enthalten. Sofern eine Einwendung zur Niederschrift erhoben wird, sind die Zutrittsregelungen und Terminabsprachen des jeweiligen Dienstgebäudes zu beachten.

Die Erhebung von Einwendungen in elektronischer Form ist als absenderbestätigte DE-Mail an die Adresse des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus Schleswig-Holstein – Amt für Planfeststellung Verkehr planfeststellung@wimi.landsh.de-mail.de möglich. Es wird auf die Internetseite des Landes Schleswig-Holstein [Mehr zu DE-Mail finden Sie hier](#) verwiesen. **Per E-Mail erhobene Einwendungen sind nicht rechtswirksam und bleiben daher unberücksichtigt.**

Bei Einwendungen, Stellungnahmen und Äußerungen die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingabe), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben; dasselbe gilt insoweit, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 80a Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein – Landesverwaltungsgesetz – LVwG –).

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen eine

Zulassungsentscheidung des beantragten Vorhabens einzulegen, können innerhalb der vorgenannten Frist **Stellungnahmen** zum ergänzten/ geänderten Plan abgeben. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind auch diese Stellungnahmen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Sätze 3, 5, 6 VwVfG).

Die betroffene Öffentlichkeit kann sich im Rahmen der Beteiligung zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens **äußern**. Äußerungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen und haben sich ausschließlich auf die vorgesehenen Planänderungen, Aktualisierungen und Überarbeitungen der Planunterlagen zu beziehen.

Mit Ablauf der vorgenannten Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 21 Abs. 4 UVPG n.F.).

Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen, Stellungnahmen und Äußerungen jeweils nur auf dieses Verwaltungsverfahren (§ 7 Abs. 4 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a und § 7 Abs. 6 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz).

3) Die Anhörungsbehörde kann von der **Erörterung** der Einwendungen und Stellungnahmen absehen (§ 17d FStrG). Eine Erörterung, auf die nicht verzichtet werden kann, kann ggfls. durch eine Online-Konsultation gemäß § 5 Abs. 2, 3 und 4 PlanSiG ersetzt werden. Findet ein Erörterungstermin oder ersatzweise nach den Vorschriften des PlanSiG eine Online-Konsultation statt, wird der Termin ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben, Stellungnahmen abgegeben oder Äußerungen eingereicht haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben die Vertreterin oder der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Dies gilt auch für die nach Naturschutzrecht oder dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Vereinigungen, wenn sie rechtzeitig Stellung genommen haben.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vom Erörterungstermin oder mehr als 50 Zustellungen des Planergänzungs- und Planänderungsbeschlusses vorzunehmen,

- können die Personen, die Einwendungen erhoben oder Äußerungen eingereicht haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, durch öffentliche Bekanntmachung von dem Erörterungstermin benachrichtigt werden,
- kann die Zustellung der Entscheidung über Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten im Erörterungstermin ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

In dem Termin kann bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden. In diesem Fall gelten die Einwendungen als aufrechterhalten.

Der Erörterungstermin und die Online-Konsultation sind **nicht öffentlich**.

Die Bestimmungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 bis 7 VwVfG über die Bekanntmachung der Auslegung, den Erörterungstermin und die Benachrichtigung vom Erörterungstermin gelten für die Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit nach § 9 UVPG a.F./ §§ 18, 21 UVPG n.F. entsprechend (§ 9 Abs. 1 Satz 3 UVPG a.F./ § 18 Absatz 1 Satz 4 UVPG n.F.).

- 4) Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehenden Kosten werden nicht erstattet. Dies gilt ebenfalls für entstehende Kosten zur Teilnahme an einer Online-Konsultation oder Telefon- oder Videokonferenz.
- 5) Über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie die abgegebenen Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Entscheidung erfolgt im Rahmen eines Fehlerheilungs- und Planänderungsbeschlusses. Die Zustellung der Entscheidung an die Einwenderinnen und Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
- 6) Die Nummern 1 bis 5 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens entsprechend.
- 7) Hinsichtlich der Informationen nach Artikel 12 bis 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) über die Verarbeitung personenbezogener Daten wird auf das bei Auslegung den Planunterlagen vorangestellte Hinweisblatt zum Datenschutz in Planfeststellungsverfahren verwiesen. Diese Hinweise finden Sie zudem auf der Internetseite der [Landesregierung Schleswig-Holstein, APV, Datenschutzerklärung](#).

Kiel, den 26.03.2021

veröffentlicht:

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,
Arbeit, Technologie und Tourismus
des Landes Schleswig-Holstein
- Amt für Planfeststellung Verkehr –
- Anhörungsbehörde –

gez. Breiholz